

Förderung der Gewässerschutzberatung – Trinkwasserschutz - Hinweise für die Zuwendungsempfänger -

Stichworte zum Inhalt des Hinweisblatts

[Vorbemerkung: Hinweisblatt = rechtlich unverbindliche Hilfestellung](#)

Im Einzelnen sind dies Hinweise

1. [zum Gegenstand der Förderung](#)
2. [zu Vordrucken für bestimmte Leistungsnachweise](#)
3. [zur Förderfähigkeit bestimmter Leistungen](#)
4. [zu Anträgen \(immer an Bewilligungsstelle des NLWKN\)](#)
5. [zu Rechnungsfristen](#)
6. [zur Schriftform von Anträgen](#)
7. [zu Publikationsvorschriften](#)
8. [zum Nachweis vom ZE gezahlter Rechnungen](#)
9. [zu Teilnehmerlisten bei GSB-Veranstaltungen](#)
10. [zum Über- und Unterschreiten der Fördersumme in Angeboten](#)
11. [zu Detailkostenplänen vor Leistungserbringung](#)
12. [zur Tiefenschärfe von Schutzkonzepten](#)
13. [zu zwingender Neu-Beantragungen der GSB in 2024 aufgrund neuer Förderperiode](#)
14. [neuen Projekten mit Laufzeitbeginn ab 2025](#)
15. [zu GSB als freiberufliche Leistung](#)
16. [zur Position des Aufstellers eines Schutzkonzeptes im Vergabeverfahren und einem Kostenplan im Schutzkonzept](#)
17. [zur Verantwortung des ZE im Vergabeverfahren](#)
18. [zum Auftragswert und Schwellenwert für Vergabeverfahren](#)
19. [zur Empfehlung der Vorabschätzung des Auftragswertes](#)
20. [zu Vergaben unter dem EU-Schwellenwert](#)
21. [zu Vergaben über dem EU-Schwellenwert](#)
22. [zum Wesen der Vergabedokumentation](#)
23. [zur Vorlage der Vergabedokumentation](#)
24. [zur ex-Post Transparenz](#)
25. [zum Ablauf der Vergabe](#)
26. [zur Auswahl von Wettbewerbern](#)
27. [zu Wertungsgesichtspunkten im Vergabeverfahren](#)
28. [zum Zuschlagkriterium „Preis“](#)
29. [zum Umgang mit Leistungen der Anlage 1 im Vergabeverfahren](#)
30. [zum Umgang mit Leistungspositionen, die von Anlage 1 abweichen](#)
31. [zu Erhöhungen des Leistungsumfanges der GSB in der Laufzeit des Schutzkonzeptes aber nach der Vergabe der GSB](#)
32. [zum EU-Schwellenwert bei nachträglicher Erhöhung der GSB-Leistungen](#)
33. [zu Sanktionen bei Vergabefehlern](#)
34. [zur Differenz zwischen Fördersumme und Auftragssumme](#)
35. [zu Auswirkungen der DüV auf die geförderte GSB](#)

Dieses Hinweisblatt ist als rechtlich unverbindliche Orientierungshilfe zur Umsetzung der im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung im ländlichen Raum (ELER) geförderten Gewässerschutzberatung (GSB) zu verstehen. Es soll das Förderverfahren näher beleuchten und zur Verständlichkeit beitragen. Im Hinweisblatt angesprochene Aspekte des Vergaberechts sind rechtlich unverbindlich. Die korrekte Anwendung des Vergaberechts ist hiervon unberührt und obliegt einzig dem Zuwendungsempfänger.

Die aufgeführten Hinweise sind im Verhältnis zum Zuwendungsbescheid, den zugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen und den Vergaberechtsvorschriften und bei Widersprüchen nachrangig.

Die hier aufgeführten Hinweise sind eine Ergänzung und Unterstützung.

Allgemeine Hinweise

1. Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 (3) NWG Zuschüsse für eine zusätzliche Beratung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzer von Grundstücken einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dient und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt wird. Den Inhalt zur Umsetzung des Schutzkonzeptes beschließt die Kooperation daher im Einvernehmen. Grundlage für diese Förderung ist die „Richtlinie Gewässerschutzberatung – GSB“ (Erl. d. MU vom 24.09.2024) (FRL GSB).
2. Zum Nachweis durchgeführter Beratungs-, Datenaufbereitungs-, Auswertungs- und Koordinierungsarbeiten gem. Nr. II.1 - II.3 des Leistungsverzeichnisses der FRL GSB sind die vom NLWKN vorgegebenen oder vergleichbare [Vordrucke](#) zu verwenden. Falls notwendig können zusätzliche Informationen eingefügt werden.
3. Bezüglich der Förderfähigkeit bestimmter Leistungen gem. 2.1 der FRL GSB wird auf Folgendes besonders hingewiesen:
 - a) Administrative Arbeiten zu freiwilligen Vereinbarungen (FV) wie z.B. Postversand, Abrechnung, Kontrollaufgaben sowie Leistungen zur Erstellung neuer Schutzkonzepte liegen in der Zuständigkeit der Wasserversorgungsunternehmen (WVU). Sie sind deshalb über die GSB nicht förderfähig.
 - b) Im Zusammenhang mit dem Ausbringungsverbot für Glyphosat in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten wird folgendes festgelegt:
Administrative Arbeiten zu Anträgen auf Ausgleichszahlungen gem. § 93 (1) NWG, wie z.B. Postversand, Abrechnung, Kontrollaufgaben und Auszahlungstätigkeiten sowie sämtliche Leistungen zur Erstellung und Bearbeitung von Einzelfallanträgen werden als nicht förderfähig betrachtet.
Leistungen zur Entwicklung und Abstimmung pauschaler Ausgleichsverfahren für ein oder mehrere Wasserschutzgebiete sind hingegen förderfähig.
 - c) Die Teilnahme der GSB-Berater an Fortbildungsveranstaltungen (z.B. der Grundwasser-Workshop des NLWKN) wird als eine vom jeweiligen Büro selbst zu tragende Weiterbildungsmaßnahme für die eigenen Mitarbeiter/Innen angesehen. Eine Förderung über die GSB ist daher ausgeschlossen.
 - d) Die Teilnahme von Beratungsträgern an den Sitzungen des landesweiten „AK Wasserschutz“ im Rahmen der landesweiten Aufgaben der LWK Niedersachsen ist direkt mit der LWK Niedersachsen abzurechnen. Eine Förderung über die GSB ist daher ausgeschlossen.
 - e) Ertragspotenzialkarten (<https://www.talkingfields.de/ertragspotential>) können im Rahmen der Schutzkonzepte vereinbart und in der GSB angewendet und abgerechnet werden.
 - f) Stoffstrombilanzen gem. Stoffstrombilanz-Verordnung können genutzt werden, wenn sie der GSB vorliegen und nicht noch erhoben werden müssen. Die reine Erstellung von Stoffstrom-Bilanzen ist nicht förderfähig.

- g) Bei der Erstellung von Hoftorbilanzen in steuerlich geteilten Betrieben ist eine Gesamthoftorbilanz zu erstellen. Jeder Betriebsteil, der als eigene steuerliche Einheit geführt wird, kann gesondert abgerechnet werden.
- h) Eigenleistungen eines Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig. Eigenleistungen werden den „Sachleistungen“ im Sinne der geltenden EU-Verordnungen zugeordnet. Diese sind jedoch nur förderfähig, wenn sie für die jeweilige Fördermaßnahme in das geltende Förderprogramm aufgenommen wurden. Für die GSB sind keine Eigenleistungen in das geltende Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (KLARA) eingebracht.
4. Die Annahme jeglicher Anträge erfolgt in der EU-Bewilligungsstelle des NLWKN (Bewilligungsstelle). Die WVU werden deshalb gebeten, die Unterlagen an den für sie zuständigen Standort der Bewilligungsstelle, erkennbar an der Adresse des Absenders im Bescheid, zu schicken.
5. Auf die im Zuwendungsbescheid oder Änderungsbescheiden festgelegten Vorlagefristen von Auszahlungsanträgen in den jeweiligen Teilbewilligungszeiträumen wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.
6. Anträge (z.B. Erstantrag, Änderungsantrag, Auszahlungsantrag) bedürfen der Schriftform. Zur Schriftform zählen Originalschreiben und über ein Faxgerät übermittelte und ausgedruckte Schreiben, wenn das Original eine eigenhändige Unterschrift enthält.
Ein Antrag gilt daher erst dann als fristgerecht eingegangen, wenn der im Original unterschriebene Antrag inklusive der erforderlichen Unterlagen eingeht. Eine Übersendung des unterschriebenen Antrages mit den Anlagen als Scan per E-Mail gilt nicht als fristgerechter Eingang.
7. Auf die Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften im Rahmen der Durchführung des Fördervorhabens wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen. Besonders wichtig ist neben den entsprechenden Darstellungen auf schriftlichen Publikationen auch das Veröffentlichen der Information einer Projektförderung durch Fördermittel der EU und des Landes Niedersachsen auf einer Website (insofern vorhanden) des Zuwendungsempfängers. Jeder Zuwendungsempfänger hat auf seiner Website über die Aktivitäten zum Trinkwasserschutz zu informieren und in diesem Bereich auch einen normgerechten Hinweis auf die EU-Förderung des Projektes zu platzieren. Bitte benutzen Sie hierfür die entsprechenden Vorlagen für Logo und Beschreibung. Diese finden sie unter [Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften | KLARA Förderprogramm 2023 - 2027 \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/Informations-und-Sichtbarkeitsvorschriften-|KLARA-Foerderprogramm-2023-2027). Die gesamten Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften befinden sich in den Anlagen zum Zuwendungsbescheid.
8. Der Begünstigte hat der Bewilligungsstelle gegenüber nachzuweisen, dass er selbst die betreffende Rechnung bezahlt hat. Für die Erstattung ihrer Ausgabe ist dazu die selbst getätigte Bezahlung bzw. Überweisung der Rechnung nachzuweisen und mittels Kontoauszug zum Auszahlungsantrag einzureichen. Ein Original ist nicht zwingend erforderlich. Das Original ist aber aufzubewahren und für eventuelle Kontrollen vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten.
Weitere Informationen über die Anforderungen eines qualifizierten Zahlungsnachweises befinden sich in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.
- Vor dem Hintergrund, dass vermehrt digitale Rechnungen verwendet werden und somit keine Papierrechnungen mehr Anwendung finden, werden Rechnungskopien von Papierrechnungen oder Ausdrücke von E-Rechnungen zugelassen. Die Pflicht zur Vorlage von Originalrechnungen bei der Bewilligungsstelle entfällt.
9. Teilnehmerlisten für Veranstaltungen im Rahmen der Gewässerschutzberatung werden auch ohne Unterschriften der Teilnehmenden, ergänzt durch Einladungen und ggf. Protokolle als Leistungsnachweis anerkannt.

10. Über- und Unterschreitung der Fördersumme

Überschreitung:

Wird ein Angebot mit einer Angebotssumme über der Fördersumme beauftragt, ist die Differenz zwischen Förder- und Angebotssumme nicht erstattungsfähig und somit durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

Unterschreitung:

Ist der Auftragswert des Angebotes, welches den Zuschlag erhält geringer als die Fördersumme, wird per Zuwendungsbescheid die Fördersumme entsprechend verringert und an den Auftragswert angeglichen (siehe auch Punkt 33 „Differenz zwischen Zuweisungsbetrag und tatsächlicher Auftragssumme“).

11. Die Bewilligung erfolgt für mehrere Jahre. Es ist für jedes Einzeljahr (Teilbewilligungszeitraum) ein Detailkostenplan auf Basis der Anlage 1 der FRL GSB (Leistungsverzeichnis) vor Beginn der Leistungserbringung zur GSB der Bewilligungsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Leistungen aus den Detailkostenplänen können nur erstattet werden, wenn diese nach schriftlicher Zustimmung (Änderungsbescheid) zu den Detailkostenplänen erbracht worden sind.

Hinweise zu Schutzkonzepten

12. Die FRL GSB benennt unter 7.3.3 die notwendigen Bestandteile eines Schutzkonzeptes. Dazu gehört die „Herleitung des Maßnahmenbedarfs, mit Nennung bisher durchgeführter Maßnahmen und zukünftig geplanter Maßnahmen“. „Maßnahmen“ beschränkt sich hierbei nicht auf die Benennung der beiden Oberbegriffe Beratung und Freiwillige Vereinbarung, sondern meint die Aufführung spezifischer Beratungsinhalte bzw. FV, die konzeptionell eine geeignete Strategie bezogen auf die spezifischen Belastungsschwerpunkte darstellen. Insofern muss ein Schutzkonzept eine Detailschärfe aufweisen, die die spezifischen Kausalitäten und dafür zu ergreifenden Ansätze des/der im Schutzkonzept benannten Trinkwassergewinnungsgebiete (TGG) aufgreift, beschreibt und würdigt. Andererseits darf das Schutzkonzept Spielräume und Ausgestaltungsmöglichkeiten aufweisen, die Bietern im nachfolgenden Vergabeverfahren die Möglichkeit einräumt, individuelle Überlegungen einzubringen. Auf diese Weise wird sowohl der Intention der FRL als auch der Wahrung des geistigen Eigentums Rechnung getragen.

Im Vergabeverfahren ist das Schutzkonzept die zentrale Informationsquelle für interessierte Unternehmen. In einer Ausschreibung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Alle Bieter müssen für ein regelgerechtes Verfahren gleichermaßen über alle Informationen verfügen, um ein qualifiziertes Angebot erstellen zu können. Aus Sicht des NLWKN ist diese Anforderung zwingend für ein genehmigungsfähiges Schutzkonzept vorgegeben. Die Frage, ob alle Bieter auf Basis eines Schutzkonzeptes einen gleichen Informationsstand haben, bietet eine praxisnahe Richtschnur um die Qualität und Tiefenschärfe eines Schutzkonzeptes zu beurteilen.

Hinweise zu Projekten mit laufenden Schutzkonzepten

13. Die GSB-Fördervorhaben konnten aufgrund des Auslaufens der FRL-GSB (PFEIL) nur bis zum Teilbewilligungszeitraum 2024 bewilligt werden. Inzwischen ist die neue FRL GSB veröffentlicht, auf dessen Basis eine Anschlussbewilligung für den Zeitraum 2025 bis Ende des laufenden Schutzkonzeptes beantragt werden kann. Für die Beantragung sind neue [Anträge](#) und Detailkostenpläne auf Basis der neuen FRL GSB bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Kommt es zu keiner neuen Vergabe der GSB, genügt der Verweis auf die bereits übersandte oder ggf. noch ausstehende Vergabedokumentation. Dennoch kann es im Einzelfall zu Nachforderungen von Unterlagen kommen.

Hinweise zu neuen Projekten mit Laufzeitbeginn ab 2025

14. Gem. Ziffer 5.3 der FRL hat sich der Förderantrag zeitlich an der Laufzeit des Schutzkonzeptes zu orientieren. D.h. die Antragstellung erfolgt im Regelfall für 5 Jahre entsprechend der 5-jährigen Laufzeit der Schutzkonzepte. Diesen Fördervorhaben kann derzeit allerdings nicht vollständig zugestimmt werden. Gemäß Ziffer 9 der FRL tritt diese mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Förderung auf Basis der aktuellen FRL nicht mehr möglich. Der Bewilligungszeitraum endet daher für geplante Fördermittelbewilligungen der Antragsverfahren 2025-2029 grundsätzlich am 31.05.2029. Somit kann für 5-jährige Projektanträge mit Beginn des Durchführungszeitraumes ab 2025 zunächst nur eine Bewilligung bis einschließlich Teilbewilligungszeitraum 2028 ausgesprochen werden. Der NLWKN geht derzeit davon aus, dass es zu einer Anschlussbewilligung kommt und somit der ursprünglich beantragte Zeitraum auch gefördert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund sollte die Beratung bis zum Ende des Teilbewilligungszeitraumes 2028 ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung kann allerdings eine Verlängerungsoption bis zum Ende des Zeitraums des Schutzkonzeptes beinhalten, die ggf. eine erneute Ausschreibung der GSB für die nach 2028 verbleibende Laufzeit des Schutzkonzeptes überflüssig machen würde. Entsprechend könnte eine Verlängerungsoption in den Vertrag zwischen WVU und GSB aufgenommen werden.

Unverbindliche Informationen zu den Vergabeverfahren

15. Die GSB ist als freiberufliche Leistung einzuordnen und auf dem Markt verfügbar. Sie wird durch selbstständig tätige Ingenieure im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten. Sie ist eine Ingenieurleistung, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Die Lösung der Aufgabe, in diesem Fall die Umsetzung des Schutzkonzeptes, kann im Vorfeld für das Vergabeverfahren nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden. Mit dem Angebot werden innovative und konzeptionelle Ansätze für eine optimale Umsetzung des Schutzkonzeptes angefordert. Von Bedeutung ist diese Einordnung für das anzuwendende Vergaberecht und Vergabeverfahren.
16. Regelmäßig beauftragt das WVU ein Ingenieurbüro mit der Erstellung des Schutzkonzeptes. Nimmt dieses Ingenieurbüro als vorbefasstes Unternehmen am späteren Vergabeverfahren für die GSB teil, ist besonders auf die Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerb gegenüber allen Bietern zu achten (siehe auch Nr. 12, letzter Absatz).

Allen potentiellen Bietern ist als wichtige Grundlage für ein Angebot und faire Verhandlungen unter Beachtung von § 7 SektVO neben einer ausreichenden Angebotsfrist grundsätzlich das vollständige Schutzkonzept zur Verfügung zu stellen. Gemäß FRL Nr. 7.3.3 beinhaltet das Schutzkonzept neben fachlichen Informationen und Vorgaben auch den in der Kooperation abgestimmten Kostenplan als Aufteilung der Mittel zwischen FV und GSB.

17. Für die Einhaltung der Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe ist der Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber verantwortlich. Dieser hat die einzelnen Schritte, Entscheidungen und Ermessensausübungen zu rechtfertigen und zu dokumentieren. WVU sind in der Regel Sektorenauftraggeber nach § 100 SektVO und haben neben dem GWB auch die SektVO anzuwenden und zu beachten. Sektorenauftraggeber haben bei Dienstleistungsaufträgen mit einem vergaberechtlichen Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb des EU-Schwellenwerts § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 NTVergG zu beachten. Danach ist das NTVergG nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht.

Auftragswert und Schwellenwert für Dienstleistungen der Gewässerschutzberatung

18. Die Bestimmung des (Gesamt-)Auftrags und die Schätzung des Auftragswerts ist für die Bestimmung des anzuwendenden Vergaberechts und den Vergleich mit dem relevanten Schwellenwert und einer ggf. weiteren genutzten Wertgrenze grundsätzlich unentbehrlich.

Für 2024 und 2025 beträgt der EU-Schwellenwert für Sektorenauftraggeber 443.000 €.

Die Auftragswertschätzung ist immer vor Beginn des Vergabeverfahrens bzw. der Aufforderung zum Angebot zu dokumentieren. Der Auftragswert sollte methodisch nachvollziehbar und hinreichend begründet sein, vor allem, wenn dieser nicht offensichtlich oder im größtmöglichen Fall nicht ohnehin deutlich unter dem Schwellenwert liegt.

Alle Einzelaufträge / Lose / Optionen und bereits avisierte Vertragsverlängerungen sind zu schätzen und zusammenzurechnen. Es kommt auf den funktionalen Zusammenhang an.

Der Auftragswert ergibt sich durch den im Trinkwasserschutzvertrag vereinbarten Finanzhilfeanteil zur GSB und den voraussichtlichen Kosten für nicht geförderte administrative Dienstleistungsaufträge (siehe auch Nr. 3), da beides funktional zusammenhängt. Da der Trinkwasserschutzvertrag für eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen wird, ist auch bei dem Auftragswert von der 5-jährigen Gesamtsumme auszugehen. Das gilt auch für Projekte, für die zunächst aufgrund der Laufzeit der FRL nur ein Teil des beantragten Gesamtzeitraumes (5 Jahre) bewilligt werden kann (siehe auch Nr. 12).

19. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Preise in den Angeboten/ im Angebot ist eine Vorabschätzung des Auftragswerts immer zu empfehlen und neben anderen Vergleichsmöglichkeiten oft das zentrale Werkzeug.

Hinweise zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts (ANBest-ELER KLARA Nr. 3)

20. Begünstigten wird bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen empfohlen, in jedem Fall mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen durch Markterkundung im Sinne von § 20 (1) UVgO, § 31 (1) UVgO sowie § 33 (1) Sätze 1 und 2 UVgO auszuwählen und zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Leistungsfähigkeit bezieht sich u.a. auf die erkundete verfügbare Kapazität seitens der potentiellen Bieter für die grob avisierten Auftragsvergabepläne.

Daher ist vorab mit den Bietern im Rahmen einer Markterkundung abzuklären, ob sie u.a. in dem Leistungszeitraum noch Kapazitäten zur Leistungserbringung haben. Nur dann sind fachkundige Bieter auch leistungsfähig.

Wie weit bzw. wie lange die Markterkundung erfolgen muss, kann pauschal nicht beantwortet werden. In jedem Fall ist die Markterkundung ausreichend zu dokumentieren. Dazu gehören auch die Gründe, weshalb nur wenige Bieter im Rahmen der Markterkundung angefragt wurden (weil es z.B. generell nur wenige Bieter gibt, die die Leistung anbieten).

Hinweise zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts

21. Erreicht oder überschreitet der vergaberechtliche (Gesamt-)Auftragswert den EU-Schwellenwert, ist eine Vergabe nach EU-Vergaberecht, hier SektVO und weitere grundlegende Vorschriften des Teiles IV GWB, vorgeschrieben.

Nach SektVO muss die Wahl des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nicht begründet werden.

EU-weite sog. überschwellige Vergaben von Ingenieurleistungen bzw. Leistungen der Gewässerschutzberatung sollten auch nach SektVO in der Regel als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgen, da es sich um Leistungen handelt, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Vergabedokumentation und Vergabevermerke

22. Mit dem Zuwendungsbescheid werden Unterlagen und Dokumente aufgelistet, die zum Nachweis der ordnungsgemäß herbeigeführten Auftragsvergabe vorzulegen sind. Unter anderem sollen damit die Abläufe und Entscheidungen des Vergabeverfahrens insgesamt zusammenfasst und dokumentiert werden. Widersprüche und offensichtlich unrichtige Bestimmungen sind rechtzeitig aufzuklären.
23. Es wird empfohlen, der Bewilligungsstelle die Vergabedokumentation mit Vergabevermerken möglichst zeitnah vorzulegen. Spätestens ist die Vergabedokumentation (Vergabevermerke und relevante Verfahrensdokumente) inklusive o.g. Unterlagen mit dem 1. Auszahlungsantrag vorzulegen.
24. Achtung: die ex-post-Transparenz (z.B. dokumentierte Absageschreiben an Bieter, die keinen Zuschlag bekommen haben und Veröffentlichung der Auftragsvergabe) betrifft nicht nur Vergaben oberhalb des Schwellenwertes, sondern jede Vergabe. Ohne ex-post-Transparenz ist die Vergabe nicht vollständig und somit nicht abgeschlossen.

Anforderungen, Auswahl, Zuschlagskriterien

25. Jede Vergabe im Wettbewerb oder auch durch Angebotsaufforderung dreier Unternehmen läuft als logische Abfolge von Stufen und aufeinander aufbauenden Entscheidungen ab. Es wird deshalb üblicherweise als Verfahren bezeichnet, ohne dass damit ein förmliches Vergabeverfahren i. S. d. Vergaberechts impliziert ist. Bevor die geforderten mindestens drei Unternehmen zum Angebot aufgefordert werden, erfolgt die Auswahl dieser als Ergebnis der Feststellung der für den Auftrag erforderlichen Fachkunde und Leistung (Eignung) mit Hilfe einer sog. Markterkundung.

Es erfolgt eine Auswahl anhand von grundsätzlichen Anforderungen und einer gleichbehandelnden, ggf. skalierten Bewertung der in Frage kommenden Unternehmen. Dieser Auswahlprozess ist auch für freiberufliche Leistungen zu dokumentieren.

Zur gezielten Aufforderung zum Angebot steht die Eignung der Unternehmen bereits fest. Eine Anforderung von Angaben, Präqualifikationen und Nachweisen zur Eignung kann daher im Rahmen der Angebotsaufforderung unterbleiben.

26. Typisch oder symptomatisch ist für die in Rede stehenden Aufträge, dass der Auftraggeber die potentiell in Frage kommenden Unternehmen und Bieter kennt und aus früheren Aufträgen mit ihnen vertraut ist. Oft trifft er frühzeitig oder in vielen Fällen schon nach einer Markterkundung seine Auswahl für potentielle Vertragspartner - und das aus berechtigten nachvollziehbaren Gründen und Einschätzungen.

Zur Wahrung eines fairen und echten Wettbewerbs ist deshalb umso mehr auf eine Abgrenzung der Stufen des Verfahrens (Eignung und Zuschlag) zu achten. Die Zuschlagskriterien und Unterlagen sind so zu gestalten, dass alle ausgewählten Wettbewerber mit Ihrem Angebot eine Chance zum Erfolg erkennen können und erhalten.

27. Zuschlagskriterien, Gewichtung, angemessene Skalierung und Wertungsgesichtspunkte sind derart zu formulieren und bekanntzugeben, dass die aufgeforderten Unternehmen die Anforderungen an ein erfolgreiches Angebot verstehen können und ihr Angebot dementsprechend erstellen können.

Freiberufliche Leistungen werden grundsätzlich im Leistungswettbewerb vergeben. Wertung und Zuschlagsentscheidung erfolgen nie allein nach dem Angebotspreis oder den Angebotspreisen.

- 28.** In jedem Fall ist der „Preis“ ein Zuschlagskriterium, wenn auch mit einer Gewichtung, in angemessenem Verhältnis zu seiner Bedeutung und im Verhältnis zu den weiteren Kriterien. Eine Gewichtung von 30% ist akzeptabel.

Folgende Arten der Preiswertung werden anerkannt, womit nicht ausgeschlossen ist, dass andere Herangehensweisen auch vergabekonform sind. In allen genannten Varianten dient das Leistungsverzeichnis (LV) des Bieters gleichermaßen der Preiswertung und, in Verbindung mit einer Beschreibung, der konzeptionellen Darstellung des Angebotes. Nach Zuschlagerteilung wird es unverändert zum Detailkostenplan.

- a) Das WVU gibt den Bietern ein LV mit definierten Stückzahlen bei jeder Leistungsposition vor. Diese tragen pro Leistung ihren Einheiten-Preis ein. Das WVU summiert die Preise auf. Der Vergleich dieser Summen der verschiedenen Bieter führt zur Preiswertung. Das für die Preiswertung verwendete LV wird unverändert für die spätere Beauftragung und als Detailkostenplan genutzt.
 - b) Das WVU gibt den Bietern ein LV ohne definierte Stückzahlen bei jeder Leistungsposition vor. Diese tragen pro Leistung ihren Leistungsumfang und den jeweiligen Einheiten-Preis ein. Das WVU summiert die Preise auf. Der Vergleich dieser Summen der verschiedenen Bieter führt zur Preiswertung. Das für die Preiswertung verwendete LV wird unverändert für die spätere Beauftragung und als Detailkostenplan genutzt.
 - c) Das WVU gibt den Bietern ein LV mit definierten Mindeststückzahlen bei jeder Leistungsposition, vor. Diese können den Leistungsumfang bei Bedarf ergänzen und tragen dann pro Leistung ihren Einheiten-Preis ein. Das WVU summiert die Preise auf. Der Vergleich dieser Summen der verschiedenen Bieter führt zur Preiswertung. Falls Bieter die vom WVU genannten Anzahlen erhöht haben, ist die Gesamtsumme dieses von dem Bieter modifizierten LV zur Preiswertung und im Weiteren zu verwenden. Das für die Preiswertung verwendete LV wird unverändert für die spätere Beauftragung und als Detailkostenplan genutzt.
- 29.** Für Leistungen gem. FRL, Anlage 1, die in der Laufzeit des Schutzkonzeptes erbracht werden sollen, müssen die Preise pro Einheit der Leistung (z.B. Euro pro Beratungsstunde, Hektar oder Untersuchung) im Vergabeverfahren ermittelt und festgelegt worden sein. Auch für Leistungen, die eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Laufzeit des Schutzkonzeptes angewendet werden sollen, wird die Festlegung eines Preises pro Einheit im Vergabeverfahren empfohlen, ggf. zunächst mit der Stückzahl Null. Bei dieser Vorgehensweise muss den Anbietern verdeutlicht werden, dass für entsprechende Leistungen kein Anspruch auf eine tatsächliche Beauftragung besteht. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Beauftragung solcher Leistungen das Wesen des Vertrages nicht grundsätzlich verändert werden darf. Eine Erhöhung der in der Vergabe ermittelten Preise pro Einheit ist in der Laufzeit des geförderten Beratungsprojektes nicht förderfähig. Während der Projektzeit neu hinzukommende nicht ausgeschriebene Leistungen ohne festgelegte Einheitspreise sind vor Leistungserbringung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Es erfolgt eine Abstimmung über die Leistung und den Einheitspreis, der üblichen Marktpreisen zu entsprechen hat. Dies sollte im Rahmen der Antragstellung zur neuen Leistungsposition nachvollziehbar dargestellt sein. Aus diesem Grund empfiehlt es sich sofern möglich und notwendig, dass der Zuwendungsempfänger eine Markterforschung vornimmt, in dem er eine Preisabfrage bei mindestens 3 Anbietern durchführt. Erst nach Änderungsbescheid durch die Bewilligungsstelle sind neue Leistungspositionen förderfähig.
- 30.** Gemäß der FRL, Anlage 1, sind abweichende Leistungspositionen nicht ausgeschlossen. Gemeint sind damit Leistungspositionen, die in der Anlage 1 bislang nicht genannt sind. Zumindest folgende Konstellationen sind hier denkbar:
- a) das WVU hat bereits vor dem Vergabeverfahren eine Vorstellung davon, dass eine derartige Leistung erbracht werden soll. Entsprechend werden Bieter in der Ausschreibung darauf hingewiesen,

Hierzu ist im Rahmen der Zustimmung zu den Detailkostenplänen auch das Angebot des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, dem NLWKN vorzulegen. Anhand der Unterlagen kann die Übereinstimmung zwischen Angebot und Detailkostenplan festgestellt werden. Auf diese festgestellte Höhe wird der Betrag der Zuwendungssumme angepasst, da nur Fördermittel in dieser Höhe zuwendungsrechtlich an das Projekt gebunden werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. müssen entsprechende Landesmittel zur Verfügung stehen, können ggf. die restlichen Gelder nach Überprüfung durch den NLWKN über eine Änderung des Finanzhilfevertrages für FV genutzt werden.

35. Auswirkungen der Düngeverordnung auf die Förderung und die Inhalte der Gewässerschutzberatung – Kurzfassung

In den folgenden Punkten werden die Auswirkungen der aktuellen Düngeverordnung auf die Gewässerschutzberatung in einer Kurzversion dargestellt. Hierzu gibt es ein [ausführliches Hinweisblatt](#) des NLWKN.

- a) Beratungsinhalte und Informationen, die sich mit der Umsetzung fachrechtlicher Aspekte beschäftigen, sind grundsätzlich im Rahmen der Förderrichtlinie „Gewässerschutzberatung Landwirtschaft“ förderfähig.
- b) Insbesondere die DüV-Auflagen zur N-Düngung (20 % unter Bedarf), zum verpflichtenden Zwischenfruchtanbau und zur verpflichtenden Frühjahrs-Nmin-Untersuchung haben einen wesentlichen Einfluss auf die GSB.
- c) Eine Anpassung laufender Schutzkonzepte bzw. der Detailkostenpläne aufgrund der DüV ist nicht zwingend erforderlich. Sich ändernde Beratungsinhalte lassen sich i.d.R. mit genehmigten Leistungspositionen abdecken. Falls nicht, bietet die Möglichkeit der Verschiebung innerhalb und zwischen den Blöcken ausreichend Spielräume, um neuen Anforderungen gerecht zu werden.
- d) Ein erhöhter Beratungsaufwand in der Düngeplanung ist in der Trinkwasserschutz-GSB im Rahmen des Gesamtbudgets durch eine Erhöhung der nachgewiesenen Beratungsstunden förderfähig.
- e) Wenn erkennbar wird, dass die Ziele z.B. aufgrund der DüV nicht erreichbar sind, ist der NLWKN umgehend zu informieren. Einvernehmlich kann in diesen Fällen eine Änderung des Schutzkonzeptes vereinbart werden.
- f) Die Förderung/Abrechnung von Frühjahrs-Nmin-Proben kann nur erfolgen, wenn sie über das Maß der gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht. In Niedersachsen gilt in der Gebietskulisse Grundwasser (mit Nitrat belastete Gebiete) gem. den §§ 2 bzw. 3 der NDüngGewNPVO vom 03.05.2021 geändert durch VO vom 07.02.2023 die Verpflichtung zur jährlichen Frühjahrs-Nmin-Probenahme und Untersuchung für einen Schlag bzw. eine Bewirtschaftungseinheit. Untersuchungen, die über dieses Maß hinausgehen, sind förder- bzw. abrechnungsfähig. Werden in von der Gebietskulisse Grundwasser betroffenen Beratungsgebieten zusätzliche Nmin-Untersuchungen durchgeführt, muss der späteren Abrechnung eine Bescheinigung vorliegen. Hiermit bestätigt die GSB, dass die abgerechneten Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen über die gesetzlichen Anforderungen, die ein landwirtschaftlicher Betrieb gem. der NDüngGewNPVO erfüllen muss, hinausgehen.

NLWKN (Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz) nach Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz